

BERICHTE & KURZMELDUNGEN

ÜBERSICHT

Versuche einer juristischen Aufarbeitung der NSA-Affäre	82
Klage gegen Verfassungsschutz	84
Neues Bündnis gegen Verbot der Suizidbeihilfe	85
Schleswig-Holstein: Debatte um Ablösung der Staatsleistungen	86
NRW: Debatte um ein Körperschaftsstatus-Gesetz	87

Versuche einer juristischen Aufarbeitung der NSA-Affäre

(SL) Die Internationale Liga für Menschenrechte, der Chaos Computer Club und digitalcourage erstatteten im Februar 2014 bei der Generalbundesanwaltschaft eine Strafanzeige wegen der geheimdienstlichen Überwachungsaktivitäten, die im Zuge der NSA-Affäre bekannt wurden. Die Anzeige richtet sich gegen unbekannte US-amerikanische, britische und deutsche Geheimdienstmitarbeiter_innen und deren Vorgesetzte, gegen die Präsidenten von Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Militärischem Abschirmdienst, gegen die Leiter der Landesämter für Verfassungsschutz, den Bundesminister des Inneren, Dr. Thomas de Maiziére sowie die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung.

Den Leitern der deutschen Geheimdienste wird vorgeworfen, verbotene Geheimdienst- und Agententätigkeit begangen bzw. Beihilfe dazu geleistet zu haben (§ 99 StGB). Die ihnen unterstellten Behörden hätten die ausländischen Geheimdienste „bei dem umfassenden Erfassen, Auswerten und Abhören von in Deutschland entstandenen Kommunikationsdaten“ unterstützt ihnen darüber hinaus selbsterfasste Kommunikationsdaten zur Verfügung gestellt. (s. Anzeigeschrift, S. 38 ff.) Die geheimdienstliche Überwachung verletze außerdem den persönlichen wie beruflichen Lebens- und Geheimbereich zahlreicher Menschen (§§ 201 ff. StGB) und es würden Daten ausgespäht. Bei den Behördenleitern bzw. verantwortlichen Mitgliedern der Bundesregierung komme noch der Versuch einer Strafvereitelung im Amt (§ 258 StGB) hinzu.

Nach Angaben der Initiatoren haben sich der Strafanzeige mittlerweile über 1.000 Unterstützer_innen angeschlossen. Ob die Anzeige – jenseits der damit verbundenen Handlungsaufforderung an die Politik – auch zu einer justiziellen Aufarbeitung der NSA-Affäre in Deutschland führen wird, ist bisher jedoch sehr fraglich. Die Generalbundesanwaltschaft hat in der Vergangenheit vergleichbare Bemühungen zurückgewiesen und die Aufnahme von Ermittlungsverfahren verweigert. Dafür stehen ihr mehrere Optionen zur Verfügung: Sie kann einerseits behaupten, dass kein hinreichender Anfangsverdacht auf ungesetzliche Überwachungsaktivitäten vorliege (§ 152 Abs. 2 StPO i.V.m. § 160 Abs. 1 StPO). Medienberichten zufolge hat der Gene-

ralbundesanwalt (GBA) im vergangenen Jahr zwei Beobachtungsvorgänge angelegt, die die massenhafte Kommunikationsüberwachung der gesamten Bevölkerung sowie das Abhören des Kanzlerhandys betreffen. Mit den Beobachtungsvorgängen (gewissermaßen einem Vorermittlungsverfahren) wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens vorliegen. Bisher hat sich der GBA nicht öffentlich zu der Frage geäußert, ob er nach den zahlreichen Veröffentlichungen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht sieht. Bekannt ist nur, dass der GBA zur Vorbereitung dieser Entscheidung einen entsprechenden Fragenkatalog an die Bundesregierung übermittelt hat. Wie dieser Katalog beantwortet wurde und wie die Antworten bewertet werden, ist ungewiss. Eine Ablehnung des Ermittlungsverfahrens unter diesen Voraussetzungen würde alle bisherigen Berichte über die NSA-Affäre als bloße Gerüchte disqualifizieren und wäre ein offener Affront gegen alle weiteren Versuche einer juristischen Aufarbeitung der Vorwürfe.

Doch selbst wenn die Voraussetzungen für einen hinreichenden Anfangsverdacht gegeben sind, kann der GBA nach § 153d StPO von einer Strafverfolgung absehen, wenn durch das Verfahren „die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland“ drohe oder „sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“. Mit einer solchen Begründung würden außenpolitische und diplomatische Belange höher bewertet als die Aufklärung der „größten verdachtsunabhängigen Überwachung in der Geschichte der Menschheit“ (Snowden).

Weiter fortgeschritten ist dagegen eine britische Initiative zum Rechtsschutz gegen die Massenüberwachung: Vertreter von *Big Brother Watch*, der *Open Rights Group* sowie des britischen *P.E.N.* haben gemeinsam mit Constanze Kurz vom deutschen Chaos Computer Club eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (ECHR) eingereicht. Gegenstand des Verfahrens sind die massenhafte Kommunikationsüberwachung durch die amerikanische NSA und das britische Government Communications Head Quarter (GCHQ) durch Überwachungsprogramme wie PRISM, UPTREAM und TEMPORA (Application No. 58170/13). Die Kläger beziehen sich auf eine Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie eine Unvereinbarkeit des britischen Regulation of Investigatory Powers Act (RIPA), auf den sich das GCHQ bei der Überwachung stützt, mit europäischen Grundrechtsstandards. Mit Schreiben vom 9.1.2014 hat das Gericht die britische Regierung aufgefordert, bis zum 2. Mai 2014 zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Damit ist klar, dass der ECHR die Klage für zulässig hält und mit einer Entscheidung des Gerichts gerechnet werden kann.

Informationen zur Strafanzeige sowie Möglichkeit zu deren Unterstützung auf der Webseite der Internationalen Liga für Menschenrechte: <http://ilmr.de/>.

Die Klagschrift von *Privacy not Prism* sowie der Verfahrensstand auf der Bündnis-Webseite unter: <https://www.privacy-notprism.org.uk>.

Niedersachsen: Journalist_innen klagen gegen den Verfassungsschutz

(CK) Der im vergangenen Jahr bekannt gewordene Skandal um die Beobachtung von Journalist_innen durch den niedersächsischen Verfassungsschutz (VS) landete im Januar 2014 vor Gericht: Die Fachjournalistin und Buchautorin Andrea Röpke klagt gegen ihre mindestens sechs Jahre dauernde rechtswidrige Überwachung. Nach einem vor zwei Jahren gestellten Auskunftsantrag war die Akte der Journalistin heimlich gelöscht worden. Mittlerweile wurde sie vom VS - „soweit dies noch möglich war“ - rekonstruiert und in einem dubiosen Dossier ihrem Anwalt übermittelt. „Die dadurch eingeräumten Beobachtungen zeigen, dass engagierter und kritischer Journalismus offenbar ausreicht, um in den Fokus des VS und damit unter Generalverdacht zu geraten“, fasst es ihr Anwalt Sven Adam zusammen.

Die Journalistin war nicht nur im Rahmen von Veranstaltungen und Versammlungen zum Thema „extreme Rechte“ beobachtet worden. Ihre Akte gibt auch Auskunft über offenbar bewusst gewählte Ungenauigkeiten und Diskreditierungen, mit denen öffentliche Auftritte von Röpke kommentiert wurden. So notierte der VS zu einer Veranstaltung in der Bürgerschaft der Hansestadt Bremen, bei der Röpke einen Beitrag des ARD-Magazins „Panorama“ über einen brutaler Angriff von Neonazis auf vermeintliche Gegner_innen zeigte, dass die Äußerungen der Fachjournalistin zu staatsanwaltlichen Ermittlungen geführt hätten. Dafür gibt es jedoch keine Belege, genauso wenig eine Anklage.

Röpke, die als Sachverständige im NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages auftrat und für ihre demokratische Courage geehrt wurde, betont, sie habe immer nur zu zivilgesellschaftlichem Engagement gegen Neonazis aufgerufen. Auch die Teilnahme an Demonstrationen, beispielsweise in Bad Nenndorf, wurden in der Akte vermerkt. Ihre Teilnahme diene jedoch allein beruflichen Zwecken, sie berichtet jedes Jahr über die Neonazi-„Trauermärsche“ in der niedersächsischen Kurstadt.

Nach Ansicht ihres Rechtsanwaltes Adam belegt das VS-Dossier recht deutlich, mit welchen mitunter bizarren Vorwürfen die Behörde versucht, der Journalistin eine vermeintliche Verfassungsfeindlichkeit nachzuweisen. Dazu habe der Geheimdienst den Alltag der Journalistin gezielt ausspioniert – ohne seine Vorwürfe letztlich untermauern zu können, so Adam. Er vertritt Röpke und ihren Kollegen Kai Budler, der ähnlich betroffen ist, nun bei deren Klagen vor den Verwaltungsgerichten in Stade und Göttingen.

Mittlerweile hat der VS einen Teil von Röpkes Akte gesperrt und verweigert weitere Auskünfte. „Es ist schon beachtlich, dass der Verfassungsschutz trotz des jahrelangen Fehlverhaltens mir gegenüber jetzt noch die vollständige Aufklärung dieser Abgründe verweigert“, so Andrea Röpke. Aus diesem Grund hat ihr Anwalt nun den niedersächsischen Datenschutzbeauftragten eingeschaltet. „Wenn die Behörde sich weigert, vollständig Auskunft zu erteilen, bleibt uns nur, sie gerichtlich zu zwingen. Wir sind gerade wegen der Brisanz auch gewillt, die Angelegenheit notfalls in einem so genannten in-camera-Verfahren bis zum Bundesverwaltungsgericht zu tragen“,

so Adam zum weiteren Fortgang des Verfahrens.

Pressemitteilung der Kanzlei Adam v. 30.1.2014, abrufbar unter <http://www.anwaltskanzlei-ada.m.de/index.php?id=63,947,0,0,1,0>.

Neues Bündnis gegen Verbot der Suizidbeihilfe

(SL) Am 12. März präsentierte sich in Berlin das neu gegründete „Bündnis gegen ein gesetzliches Verbot der Beihilfe zum Suizid“. Zum Start legte das Bündnis 10 Leitsätze gegen ein Suizidbeihilfeverbot vor. Diese richten sich gegen das von Bundesgesundheitsminister Gröhe angekündigte Gesetz, mit dem sowohl die organisierte/kommerzielle als auch die ärztliche Suizidbeihilfe strafrechtlich verboten werden sollen. Das Vorhaben knüpft an einen Gesetzentwurf der letzten Legislaturperiode an (BT-Drs. 17/11126 v. 22.10.2012), der vor zwei Jahren nach breiter Ablehnung durch die angehörten Sachverständigen verworfen wurde. Der damalige Gesetzentwurf zielte vor allem auf kommerzielle Sterbehilfeorganisationen. Der neue Entwurf soll – den Ankündigungen in der Presse zufolge – darüber hinaus auch die ärztliche Suizidbeihilfe verbieten. Menschen, die ihrem Leben ein Ende setzen wollen, wären dann auf sich allein oder die persönliche Hilfe ihrer Verwandten und engsten Freunde angewiesen.

Wird das Vorhaben umgesetzt, dann bliebe sterbewilligen Menschen in Deutschland künftig jegliche organisierte bzw. professionelle Hilfe verwehrt. Jedoch können Hospizbetreuung und palliativmedizinische Angebote – so wichtig sie sind – eine professionelle Suizidbe-

gleitung nicht ersetzen. Gita Neumann vom Humanistischen Verband Deutschlands (HVD), der selbst ein Hospiz unterhält, warnte vor „uneinlösbaren Erwartungen“: „Die stationäre Hospizversorgung ist nach § 39a Sozialgesetzbuch V beschränkt auf überschaubare letzte Lebensstage oder -wochen, was zu über 90 Prozent nur auf Krebskranke im Endstadium zutrifft und nur gut ein Prozent der Bevölkerung in Anspruch nehmen kann.“ Patient_innen ohne tödliche Krankheit sei der Weg ins Hospiz ganz versperrt. Zudem ließen sich zahlreiche Schmerzarten (etwa. Knochen-, Gelenk- und Nervenschmerzen) bei geriatrischen Patient_innen nur unzureichend palliativ behandeln. Diese Erfahrungen bestätigte auch Uwe-Christian Arnold, praktizierender Arzt aus Berlin, der seit Jahren – gegen den Widerstand der Ärztekammer – Beratung und Hilfen für suizidwillige Patienten anbietet. Zahlreiche Patient_innen, die sich von ihm über die Möglichkeiten eines ärztlich assistierten bzw. beaufsichtigten Suizids beraten ließen, nahmen diese Angebote gar nicht wahr; ihnen reiche die Gewissheit, dass im Ernstfall ein ärztlicher Beistand verfügbar sei. Beratungs- und Begleitangebote können also lebensverlängernd wirken, unterstrich Gita Neumann: „Wir wissen, dass Menschen ihr Leiden viel länger und besser ertragen, wenn ihnen ein 'Notausgang' zu einem selbstgewählten Zeitpunkt offen steht.“

Neben humanen Gesichtspunkten sprechen auch zahlreiche rechtspolitische Einwände gegen ein Suizidbeihilfeverbot: Es widerspricht der in unserer Verfassung angelegten Achtung individueller Selbstbestimmung, die auch das Recht beinhaltet, über Zeitpunkt und Art des eigenen Lebensendes selbst zu entscheiden. Zudem verletzt ein solches

Verbot den strafrechtlichen Grundsatz, dass die Beihilfe zu einer legalen Handlung selbst nicht strafbar sein darf. Schließlich fehlt bisher jeglicher Nachweis, dass es überhaupt einen praktischen Bedarf für ein solches Verbot gäbe: die Suizidraten in Deutschland sinken kontinuierlich seit Jahren; es gibt in Deutschland keine echten kommerziellen Angebote für Suizidbeihilfe; die Erfahrung anderer Länder zeigt, dass organisierte Suizidhilfe-Angebote keineswegs zu einer Suizidwelle führen. Stattdessen ist aber davon auszugehen, dass sich langandauernde, schmerzhaft und solche Suizide vermeiden lassen, bei denen Dritte gefährdet werden.

Schließlich widerspricht ein Suizidbeihilfeverbot auch der Lebenspraxis und dem mehrheitlichen Willen der Menschen: In Umfragen befürwortet seit Jahren eine deutliche Mehrheit der Deutschen die Möglichkeiten indirekter, passiver wie aktiver Sterbehilfe. Dieser Mehrheit will das Bündnis eine Stimme geben, so Ingrid Matthäus-Maier bei der Vorstellung in Berlin. Ob das gelingt, bleibt jedoch fraglich. Bisher haben sich dem Bündnis (neben der Humanistischen Union) lediglich kleinere Verbände aus dem kirchenkritisch/säkularen Spektrum angeschlossen: der Bund für Geistesfreiheit Bayern, der Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften, die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben; Giordano-Bruno-Stiftung, der Humanistische Verband Deutschlands und der Internationale Bund der Konfessionslosen und Atheisten.

Die kirchen- bzw. religionskritische Zusammensetzung des Bündnisses ist kein Zufall. Wie Johann-Albrecht Haupt (Humanistische Union) bei der Vorstellung des Bündnisses betonte, verbirgt sich hinter dem geplanten Suizidbeihil-

feverbot die „moralische Ächtung des Wunsches“ zum selbstbestimmten Lebensende, mithin ein sehr christliches Motiv. „Diese religiös motivierte Beurteilung darf in einem säkularen Staat aber nicht zum Maßstab staatlichen Handelns, staatlicher Gesetzgebung gemacht werden“, so Haupt.

Ob sich der normative Anspruch, dass mit dem Strafrecht weder Symbol- noch Moralpolitik betrieben werden solle, auch in einem Bundestag behaupten kann, in dem die CDU-Fraktion allein schon 49 Prozent der Abgeordneten stellt, ist fraglich. Um erfolgreich zu sein, müsste es dem Bündnis gelingen, den partei- wie konfessionsübergreifenden Widerstand gegen das Vorhaben zu bündeln.

Stellungnahme der Humanistischen Union zum Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung (2012), abrufbar unter <http://www.humanistische-union.de/themen/bioethik/sterbehilfe/>.

Weitere Informationen zum Bündnis unter: <http://mein-ende-gehört-mir.de>.

Schleswig-Holstein: Debatte um Ablösung der Staatsleistungen

(SL) Auf Antrag der FDP befasst sich der schleswig-holsteinische Landtag mit dem grundgesetzlichen Auftrag zur Abschaffung der Staatsleistungen an die Kirchen (s. Drs. 18/1258). Bei den Staatsleistungen handelt es sich um jährlich steigende Zahlungen der Länder (mit Ausnahme Bremens und Hamburgs) an die beiden christlichen Kirchen, die ohne Gegenleistung entrichtet werden

und keinerlei Zweckbindung unterliegen. Im vergangenen Jahr betrugen die Staatsleistungen in Schleswig-Holstein ca. 12,7 Mio. Euro. Die Verfassung schreibt seit dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14. August 1919 vor, dass die Staatsleistungen abzulösen (d.h. einzustellen) sind (Artikel 138 WRV) – ein bisher unerfüllter Auftrag, den auch das Grundgesetz (Artikel 140) fortschreibt.

Nach den Vorschlägen der FDP soll nun eine Kommission (auf Bundesebene) die Bedingungen für etwa zu zahlende Ablösungsentschädigungen ermitteln und entsprechende Vorschläge zu den Grundsätzen der Ablösung erarbeiten. Eine weitergehende Prüfung der Staatskirchenverträge, in denen neben den Staatsleistungen zahlreiche weitere Privilegien der Kirchen festgeschrieben sind, sieht die Initiative nicht vor.

Für die Humanistische Union (HU) gab Johann-Albrecht Haupt eine Stellungnahme zum FDP-Antrag sowie den vorliegenden Änderungsanträgen der anderen Fraktionen ab. Darin begrüßt die HU die grundsätzliche Zielsetzung des Antrags und benennt eine Reihe von Fragen, die von einer bundesweiten Ablösekommission zu erörtern wären. Dazu gehört die Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen des Ablöseauftrags, etwa, welche Rechtstitel i.S.v. Artikel 138 Abs. 1 WRV beim Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bestanden, in welchem Umfang seither Staatsleistungen an welche Religionsgemeinschaften gezahlt wurden und welche Bedeutung die Staatsleistungen heute noch für die Finanzierung der Kirchen haben. Darüber hinaus werden zahlreiche ungeklärte Rechtsfragen i.Z. mit den Staatsleistungen benannt, etwa zum „Übergangscharakter“ der Staatsleistungen

(Artikel 173 WRV), zur Übertragung der Ansprüche in neuere Staatskirchenverträge, zu den Entschädigungsansprüchen oder der "Ersetzung" durch eine „ewige Rente“.

Eine Entscheidung des Parlaments zum Antrag lag bis zum Redaktionsschluss der Ausgabe nicht vor.

Die Stellungnahme der Humanistischen Union v. 20.2.2014 ist abrufbar unter <http://www.humanistische-union.de/themen/srw/>.

NRW: Stellungnahme zum Körperschaftsstatusgesetz

(SL) Der nordrhein-westfälische Landtag berät derzeit über einen Gesetzentwurf zur „Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)“ (s. LT-Drs. 16/4151 v. 8.10.2013), den alle Fraktionen gemeinsam eingebracht haben. Der Entwurf formuliert erstmals eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Voraussetzungen der Verleihung sowie die Aberkennung des Körperschaftsstatus. Dieser ist verfassungsrechtlich garantiert durch Artikel 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 S. 2 der Weimarer Reichsverfassung. Letzterer sieht vor: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zu-

sammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“ (Art. 137 Abs. 5 WRV)

Welche weiteren Rechtsansprüche (bzw. Privilegien) mit dem Status verbunden sind, ist umstritten. Häufig werden dazu die Dienstherrenfähigkeit (einschl. Disziplinalgewalt), die Organisationshoheit, Rechtsetzungsbefugnisse gegenüber den eigenen Mitgliedern, das Parochialrecht und die Widmungsbefugnis gezählt. Diese Rechte lassen sich jedoch weder aus dem Grundgesetz noch der Weimarer Reichsverfassung ableiten; inwiefern sie über die üblichen Selbstorganisationsrechte bürgerlicher Vereinigungen hinausreichen, ist ungeklärt.

Johann-Albrecht Haupt gab für die Humanistische Union eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf ab: Darin betont er, dass es weder einen Bedarf für das Gesetz gebe, noch ein erkennbarer materieller Regelungsinhalt zu erkennen sei, der über die bestehenden Verfassungsvorgaben hinaus Rechtsklarheit schaffe. Die vorgesehene Beteiligung des Parlaments bei der Verleihung des Titels sei zudem funktionswidrig.

Alle formalen Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus ergeben sich aus der Verfassung bzw. sind durch die Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichtes konkretisiert worden (etwa zur Frage der „Rechtstreue“). Darüber hinaus habe der Staat keinerlei Handlungsspielraum bei der Verleihung, so die Stellungnahme: „Liegen diese Voraussetzungen vor, darf die Verlei-

hung von Körperschaftsrechten an ... Religionsgemeinschaften nicht versagt werden; fehlen die Voraussetzungen, dann könnte auch ein Landesgesetz an diesem Umstand nichts ändern.“ (S. 2) In die Inhalte und die interne Organisation der Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften dürfe der zur Neutralität verpflichtete Staat ohnehin nicht eingreifen.

Darüber hinaus lasse der Gesetzentwurf die einzig verbleibende, materiell zu entscheidende Frage nach den Folgen des Körperschaftsstatus offen: „Welche besonderen Rechte (Mehrzahl!) über das Steuererhebungsrecht hinaus 'verliehen' werden, dazu gibt weder der vorgeschlagene Gesetzestext noch die Begründung Auskunft.“ (S. 3) Umso mehr sei das Gesetz entbehrlich.

Die vom Gesetz vorgesehene (mögliche) Beteiligung des Parlaments an der Verleihung sei zudem rechtswidrig. Bei der Verleihung der Körperschaftsrechte handle es sich um eine Sachentscheidung, bei der lediglich die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft werden dürfe. Eine parlamentarisch/politische Abwägung, etwa mit Blick auf die besondere Religionsgemeinschaft, verbiete sich. „Denn dadurch könnte auch ein Antrag abgelehnt werden, obwohl die Verleihungsvoraussetzungen vorliegen. ... Gerade dies ist aber mit Rücksicht auf die Religionsneutralität des Staates nicht zulässig“ (S. 5)

Die Stellungnahme der Humanistischen Union v. 3.3.2014 ist abrufbar unter <http://www.humanistische-union.de/themen/srw/>.